

# **Österreich – Ungarn: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

## **ZITAT**

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Anlagen**

Unterzeichnung: 23. April 1997, Budapest  
Verlautbarung: BGBl. III Nr. 114/1998  
In-Kraft-Treten: 1. September 1998  
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, Ungarisch

## **TEXT**

### **ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK UNGARN ÜBER GLEICHWERTIGKEITEN IM HOCHSCHULBEREICH**

Die Republik Österreich und die Republik Ungarn, im folgenden Vertragsstaaten genannt,

- im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,
- in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,
- in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Vertragsstaat zu erleichtern,
- im Bewusstsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens bestehenden Gemeinsamkeiten,
- in Fortführung der bilateralen Gleichwertigkeitsregelungen zwischen beiden Vertragsstaaten, die mit dem Abkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse für die Zulassung zu den Universitäten vom 16. Juli 1982 1) sowie mit dem Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und der akademischen Grade vom 8. März 1983 2) in die Wege geleitet wurden,
- unter Berücksichtigung der von beiden Vertragsstaaten unterzeichneten Abkommen im Bereich der Gleichwertigkeiten im Rahmen des Europarates und der UNESCO,

haben Folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeutet:

1. der Ausdruck „Hochschule“ alle Institutionen, denen von der Republik Österreich beziehungsweise von der Republik Ungarn gesetzlich Hochschulcharakter zuerkannt wird, mit Ausnahme derjenigen Hochschulen, bei denen für die Zulassung ein Dienstverhältnis oder eine Mitgliedschaft maßgebend ist. Die Hochschulen, auf die sich das Abkommen bezieht, sind in den Anlagen 1 und 2 aufgezählt. Die Ständige Expertenkommission gemäß Art. 6 kann diese Anlagen einvernehmlich ändern;
2. der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Diplomgrad oder Doktorgrad, der von einer Hochschule als Abschluss eines ordentlichen Studiums verliehen wird;

3. der Ausdruck „Prüfung“ sowohl Abschlussprüfungen eines ordentlichen Studiums als auch Teilprüfungen oder Zwischenprüfungen innerhalb eines ordentlichen Studiums.

## **Artikel 2**

(1) Auf Antrag des Studierenden werden einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen gegenseitig *angerechnet* und anerkannt. Nicht absolvierte Prüfungen, die nach den Studienvorschriften der aufnehmenden Hochschule verpflichtend vorgeschrieben sind, sind nachzuholen.

(2) Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf *Anrechnung* von Studienzeiten beziehungsweise auf Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungen gerichtet worden ist.

(3) Von österreichischen Studierenden der Studienrichtung Finno-Ugristik an einer ungarischen Universität absolvierte Semester werden bis zum Höchstausmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Österreich voll *angerechnet* und die während dieser Semester positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt. Voraussetzung ist, dass dieser Studierende das Studium in Ungarn als Hörer gemäß den ungarischen Studienvorschriften absolviert hat und die entsprechenden Universitätszeugnisse vorlegt.

(4) Von ungarischen Studierenden der Studienrichtung Germanistik an einer österreichischen Universität absolvierte Semester werden bis zum Höchstausmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Ungarn voll *angerechnet* und die während dieser Semester positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt. Voraussetzung ist, dass dieser Studierende das Studium in Österreich als ordentlicher Hörer gemäß den österreichischen Studienvorschriften absolviert hat und die entsprechenden Universitätszeugnisse vorlegt.

(5) Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Abs. 3 und 4 ist in beiden Vertragsstaaten, dass diese Studierenden mindestens die Hälfte ihres Studiums im Heimatstaat abgeschlossen haben.

## **Artikel 3**

Akademische Grade und Studienabschlüsse berechtigen den Inhaber zu einem weiterführenden Studium oder einem weiteren Studium an den Hochschulen des jeweiligen anderen Vertragsstaates ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Bewerber im Staate der Verleihung beziehungsweise des Studienabschlusses zu einem weiterführenden Studium beziehungsweise weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen unmittelbar berechtigt ist.

## **Artikel 4**

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen im jeweils anderen Vertragsstaat in der Form zu führen, wie er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates geführt werden darf. Mit dem Recht zur Führung des akademischen Grades sind unmittelbar keine Berufsrechte verbunden.

## **Artikel 5**

Die sonstigen in den beiden Vertragsstaaten geltenden allgemeinen und besonderen Regelungen über die Zulassung zum Studium, insbesondere über das Erfordernis ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

## **Artikel 6**

(1) Zur Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu drei von den beiden Vertragsstaaten zu nominierenden

Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem jeweils anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg übermittelt. Diese Kommission tritt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens an die Stelle der Ständigen Expertenkommission gemäß Art. 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse für die Zulassung zu den Universitäten vom 16. Juli 1982.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch eines der beiden Vertragsstaaten zusammen. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Weg vereinbart.

#### **Artikel 7**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die beiden Vertragsstaaten einander schriftlich auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Erfordernisse für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und der akademischen Grade vom 8. März 1983 außer Kraft.

(3) Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse für die Zulassung zu den Universitäten vom 16. Juli 1982 wird durch dieses Abkommen mit Ausnahme der Ständigen Expertenkommission (Art. 6 Abs. 1 letzter Satz) nicht berührt.

#### **Artikel 8**

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich kündigen.

Geschehen zu Budapest, am 23. April 1997, in zwei Urschriften in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

-----

#### **Authentische Fußnoten:**

- 1) Kundgemacht in BGBl. Nr. 318/1984
- 2) Kundgemacht in BGBl. Nr. 123/1985

#### **Anlage 1**

#### **Ungarische Hochschulen gemäß Art. 1 Z 1**

##### **A. Universitäten:**

##### **A/1. Staatliche Universitäten:**

Veterinärmedizinische Universität Budapest  
Wirtschaftsuniversität Budapest  
Technische Universität Budapest  
Landwirtschaftliche Universität Debrecen  
Medizinische Universität Debrecen  
Lorand Eötvös Universität Budapest  
Universität für Forstwirtschaft und Holztechnologie Sopron  
Landwirtschaftliche Universität Gödöllő

Imre Haynal Universität für Gesundheitswissenschaften Budapest  
Janus Pannonius Universität Pecs  
Attila Jozsef Universität Szeged  
Universität für Gartenbau und Nahrungsmittelindustrie Budapest  
Lajos Kossuth Universität Debrecen  
Ferenc Liszt Musikakademie Budapest  
Ungarische Akademie für Angewandte Künste Budapest  
Ungarische Akademie für Bildende Künste Budapest  
Ungarische Universität für Leibeserziehung Budapest  
Universität Miskolc  
Pannonische Landwirtschaftliche Universität Keszthely  
Medizinische Universität Pecs  
Semmelweis Medizinische Universität Budapest  
Albert Szent-Györgyi Medizinische Universität Szeged  
Akademie für Schauspiel und Film Budapest  
Universität Veszprem

## **A/2. Kirchliche Universitäten:**

Gaspar Karoli Calvinistische Universität Budapest  
Theologische Akademie der Reformierten Kirche Debrecen  
Lutheranische Theologische Akademie Budapest  
Jüdisches Theologisches Seminar Budapest  
Peter Pazmany Katholische Universität Budapest

## **B. „Hochschulen“ („Föiskolak“)**

### **B/1. Staatliche Hochschulen:**

Janos Apaczai Csere Hochschule für Grundschullehrerausbildung Győr  
Hochschule für Verwaltung Budapest  
Donat Banki Technische Hochschule Budapest  
Gusztav Barczi Hochschule für Sonderschullehrer  
Elek Benedek Hochschule für Kindergärtnerausbildung Sopron  
Daniel Berzsenyi Hochschule für Lehrerbildung Szombathely  
György Bessenyei Hochschule für Lehrerbildung Nyiregyhaza  
Terez Brunszvik Hochschule für Kindergärtnerausbildung Szarvas  
Hochschule für Grundschullehrerausbildung Budapest  
Comenius Hochschule für Grundschullehrerausbildung Sarospatak  
Mihaly Vitez Csokonai Hochschule für Grundschullehrerausbildung Kaposvar  
Jozsef Eötvös Hochschule für Grundschullehrerausbildung Baja  
Karoly Eszterhazy Hochschule für Lehrerbildung Eger  
Hochschule für Maschinenbau und Automatisierungswesen Keskemet  
Hochschule für Kindergärtnerausbildung Hajduböszörmény  
Gyula Illyes Hochschule für Pädagogik Szekszard  
Hochschule für Grundschullehrerausbildung Jaszbereny  
Gyula Juhasz Hochschule für Lehrerbildung Szeged  
Kalman Kando Technische Hochschule Budapest  
Hochschule für Grundschullehrerausbildung Kecskemet  
Hochschule für Handel und Wirtschaft Szolnok  
Hochschule für Handel, Versorgung und Tourismus Budapest  
Hochschule für Leichtindustrie Budapest  
Sandor Körösi Csoma Hochschule Bekescsaba  
Hochschule für Außenhandel Budapest  
Ungarische Hochschule für Tanz Budapest  
Hochschule für Finanz- und Rechnungswesen Budapest  
Mihaly Pollack Technische Hochschule Pecs  
Istvan Szechenyi Hochschule Győr  
Miklos Ybl Technische Hochschule Budapest

## **B/2. Kirchliche Hochschulen:**

Baptistische Theologische Akademie Budapest  
Theologische Hochschule Eger  
Theologische Hochschule Esztergom  
Bibelhochschule der Evangelikalen Pfingstgemeinde Budapest  
Franciskanische Theologische Hochschule Budapest  
Griechisch-Katholische Theologische Hochschule Nyiregyhaza  
Theologische Hochschule Győr  
Theologisches Seminar der Sieben-Tage-Adventistenkirche Budapest  
Ferenc Kölcsey Hochschule für Reformatorische Grundschullehrerausbildung Debrecen  
Ost-Mitteuropäische Bibelschule und Ausbildungsinstitut für Pastoren Budapest  
Saint Gellert Hochschule Pannonhalma  
Reformierte Theologische Hochschule Papa  
Theologische Hochschule Pecs  
Hochschule des Piaristenordens für Theologie und Lehrerbildung Budapest  
Theologische Akademie der Reformierten Kirche Sarospatak  
Sola Scriptura Hochschule für Pastorenausbildung und Theologie Budapest  
Theologische Hochschule Szeged  
Theologische Hochschule St. Benedikt Nagyvenyim  
Gate Of Tan Buddhistische Hochschule Budapest  
Theologische Hochschule Veszprem  
John Wesley Hochschule für Pastorenausbildung Budapest  
Janos Vitez Katholische Hochschule für Grundschullehrerausbildung Esztergom  
Katholische Hochschule für Lehrerbildung Zsambek

## **B/3. Andere private Hochschulen:**

Denes Gabor Hochschule für Informatik Budapest  
Janos Kodolanyi Hochschule Szekesfehervar  
Hochschule für Moderne Betriebswissenschaftliche Studien Tatabanya  
Andras Pető Institut für Führungskräfteausbildung Budapest

## **Anlage 2**

### **Österreichische Hochschulen gemäß Art. 1 Z 1**

#### **Universitäten:**

Universität Wien  
Universität Graz  
Universität Innsbruck  
Universität Salzburg  
Technische Universität Wien  
Technische Universität Graz  
Montanuniversität Leoben  
Universität für Bodenkultur Wien  
Veterinärmedizinische Universität Wien  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Universität Linz  
Universität Klagenfurt  
Donau-Universität Krems

#### **Hochschulen künstlerischer Richtung:**

Akademie der bildenden Künste in Wien  
Hochschule für angewandte Kunst in Wien  
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien  
Hochschule für Musik und darstellende Kunst `MozarteumA in Salzburg  
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz  
Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

**Fachhochschul-Studiengänge:**

Verein Technikum Vorarlberg, Dornbirn

Wiener Neustädter Bildungs- und Forschungs Ges.m.b.H., Wiener Neustadt

Verein zur Errichtung und Führung einer wirtschaftlich-technischen Fachhochschule Burgenland, Eisenstadt

Trägerverein zur Vorbereitung und Errichtung von Fachhochschulen in Oberösterreich, Wels

Verein zur Förderung eines Fachhochschul-Studienganges Elektronik in Wien, Wien

Internationales Management Center Krems Ges.m.b.H., Krems

Wirtschaftskammer Wien, Hotel- und Tourismusschulen Modul, Wien